

**Entwurf eines
Gesetzes zur Vereinheitlichung von
Vorschriften über bestimmte elektronische
Informations- und Kommunikationsdienste
(Elektronischer-Geschäftsverkehr-
Vereinheitlichungsgesetz – EIGVG)***

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Telemediengesetz (TMG)**

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk im Sinne von § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind (Telemedien). Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für den Bereich der Besteuerung.
- (3) Das Telekommunikationsgesetz und die Pressegesetze bleiben unberührt.
- (4) Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich aus dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag).

* Die Verpflichtungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18 vom 5. August 1998), sind beachtet worden.

- (5) Dieses Gesetz trifft weder Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts noch regelt es die Zuständigkeit der Gerichte.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Diensteanbieter“ jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt,
2. „niedergelassener Diensteanbieter“ jeder Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit Telemedien geschäftsmäßig anbietet oder erbringt; der Standort der technischen Einrichtung allein begründet keine Niederlassung des Anbieters,
3. „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen,
4. „Verteildienste“ Telemedien, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuelle Anforderung gleichzeitig für eine unbegrenzte Anzahl von Nutzern erbracht werden.

Einer juristischen Person steht eine Personengesellschaft gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

§ 3

Herkunftslandprinzip

- (1) In der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Telemedien unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die Telemedien in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.
- (2) Der freie Dienstleistungsverkehr von Telemedien, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen sind, wird nicht eingeschränkt. Absatz 5 bleibt unberührt.
- (3) Von den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt
 1. die Freiheit der Rechtswahl,
 2. die Vorschriften für vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge,
 3. gesetzliche Vorschriften über die Form des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Begründung, Übertragung, Änderung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 4. das für den Schutz personenbezogener Daten geltende Recht.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
 1. die Tätigkeit von Notaren sowie von Angehörigen anderer Berufe, soweit diese ebenfalls hoheitlich tätig sind,
 2. die Vertretung von Mandanten und die Wahrnehmung ihrer Interessen vor Gericht,
 3. die Zulässigkeit nicht angeforderter kommerzieller Kommunikationen durch elektronische Post

4. Gewinnspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien und Wetten,
 5. die Anforderungen an Verteildienste,
 6. das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 36) und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77 S. 20) sowie für gewerbliche Schutzrechte,
 7. die Ausgabe elektronischen Geldes durch Institute, die gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (ABl. EG Nr. L 275 S. 39) von der Anwendung einiger oder aller Vorschriften dieser Richtlinie und von der Anwendung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) freigestellt sind,
 8. Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen,
 9. die von den §§ 12, 13a bis 13c, 55a, 83, 110a bis 110d, 111b und 111c des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung erfassten Bereiche, die Regelungen über das auf Versicherungsverträge anwendbare Recht sowie für Pflichtversicherungen,
- (5) Das Angebot und die Erbringung von Telemedien durch einen Diensteanbieter, der in einem anderen Staat im Geltungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen ist, unterliegen abweichend von Absatz 2 den Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts, soweit dieses dem Schutz
1. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen sowie die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,
 2. der öffentlichen Gesundheit,
 3. der Interessen der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern, vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren dient, und die auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts in Betracht kommenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzziele stehen. Für das Verfahren zur Einleitung von Maßnahmen nach Satz 1 – mit Ausnahme von gerichtlichen Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und der Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten - sieht Artikel 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2000/31/EG Konsultations- und Informationspflichten vor.

Abschnitt 2

Zulassungsfreiheit und Informationspflichten

§ 4

Zulassungsfreiheit

Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

§ 5

Allgemeine Informationspflichten

- (1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene, Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:
1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift, unter der sie niedergelassen sind,
 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
 3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
 4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
 5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. 184 S. 31) geändert worden ist, angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
 6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer.
- (2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Verantwortlichkeit

§ 6

Allgemeine Grundsätze

- (1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.
- (2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen,

die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

§ 7

Durchleitung von Informationen

- (1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie
1. die Übermittlung nicht veranlasst,
 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

- (2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

§ 8

Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung fremder Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

Abschnitt 4 Datenschutz

§ 10 Anbieter-Nutzer-Verhältnis

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten nicht für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer von Telemedien, soweit die Bereitstellung solcher Dienste
 - a) im Dienst- und Arbeitsverhältnis zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken oder
 - b) innerhalb von oder zwischen nicht öffentlichen Stellen oder öffentlichen Stellen ausschließlich zur Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen erfolgt.
- (2) Nutzer im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist jede natürliche Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen .
- (3) Bei Telemedien, die überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetzen bestehen, gelten für die Erhebung und Verwendung von personenbezogener Daten der Nutzer nur § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 8 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 7 dieses Gesetzes.

§ 11 Grundsätze

- (1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Telemedien nur erheben und verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.
- (2) Der Diensteanbieter darf für die Bereitstellung von Telemedien erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke nur verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.
- (3) Der Diensteanbieter darf die Bereitstellung von Telemedien nicht von der Einwilligung des Nutzers in eine Verwendung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Telemedien nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist.

- (4) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden.

§ 12

Pflichten des Diensteanbieters

- (1) Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.
- (2) Die Einwilligung kann elektronisch erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, dass
1. der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
 2. die Einwilligung protokolliert wird,
 3. der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
 4. der Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
- (3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Erklärung seiner Einwilligung auf sein Recht nach Absatz 2 Nr. 4 hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass
1. der Nutzer die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann,
 2. die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht werden,
 3. der Nutzer Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
 4. die personenbezogenen Daten über die Nutzung verschiedener Telemedien durch denselben Nutzer getrennt verwendet werden können,
 5. Daten nach § 14 Abs. 2 nur für Abrechnungszwecke zusammengeführt werden können und
 6. Nutzungsprofile nach § 14 Abs. 3 nicht mit Angaben zur Identifikation des Trägers des Pseudonyms zusammengeführt werden können.
- An die Stelle der Löschung nach Satz 1 Nr. 2 tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
- (5) Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.
- (6) Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

- (7) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer nach Maßgabe des § 34 BDSG auf Verlangen Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.

§ 13 Bestandsdaten

- (1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers erheben und verwenden, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich sind (Bestandsdaten).
- (2) Auf Anordnung der zuständigen Stellen darf der Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.

§ 14 Nutzungsdaten

- (1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers erheben und verwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten). Nutzungsdaten sind insbesondere
- a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.
- (2) Der Diensteanbieter darf Nutzungsdaten eines Nutzers über die Inanspruchnahme verschiedener Telemedien zusammenführen, soweit dies für Abrechnungszwecke mit dem Nutzer erforderlich ist.
- (3) Der Diensteanbieter darf für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § 12 Abs. 1 hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.
- (4) Der Diensteanbieter darf Nutzungsdaten über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus verwenden, soweit sie für Zwecke der Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich sind (Abrechnungsdaten). Zur Erfüllung bestehender gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen darf der Diensteanbieter die Daten sperren.
- (5) Der Diensteanbieter darf an andere Diensteanbieter oder Dritte Abrechnungsdaten übermitteln, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich ist. Hat der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten Abrechnungsdaten übermitteln, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist. Zum Zwecke der Marktforschung anderer Diensteanbieter dürfen anonymisierte Nutzungsdaten übermittelt werden. § 13 Abs. 2 findet

entsprechende Anwendung.

- (6) Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Telemedien darf Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von einem Nutzer in Anspruch genommener Telemedien nicht erkennen lassen, es sei denn, der Nutzer verlangt einen Einzelnachweis.
- (7) Der Diensteanbieter darf Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Nutzers verarbeitet werden, höchstens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Versendung der Rechnung speichern. Werden gegen die Entgeltforderung innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben oder diese trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen, dürfen die Abrechnungsdaten weiterhin gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind oder die Entgeltforderung beglichen ist.
- (8) Liegen dem Diensteanbieter zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass seine Dienste von bestimmten Nutzern in der Absicht in Anspruch genommen werden, das Entgelt nicht oder nicht vollständig zu entrichten, darf er die personenbezogenen Daten dieser Nutzer über das Ende des Nutzungsvorgangs sowie die in Absatz 7 genannte Speicherfrist hinaus nur verwenden, soweit dies für Zwecke der Rechtsverfolgung erforderlich ist. Der Diensteanbieter hat die Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen oder die Daten für die Rechtsverfolgung nicht mehr benötigt werden. Der betroffene Nutzer ist zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des mit der Maßnahme verfolgten Zweckes möglich ist.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 15

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält,
 2. § 11 Abs. 3 die Nutzung von Telemedien von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,
 3. § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 4. § 12 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
 5. § 13 Satz 1 personenbezogene Daten erhebt oder verwendet,
 6. § 14 Abs. 1 personenbezogene Daten erhebt oder verwendet,
 7. § 14 Abs. 2 Satz 3 ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt oder
 8. § 14 Abs. 8 Satz 1 oder 2 personenbezogene Daten verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Artikel 2

Änderung des Jugendschutzgesetzes

§ 1 Abs. 3 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, 2600), wird wie folgt gefasst:

"Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte."

Artikel 3 Änderung des Zugangskontrolldiensteschutzgesetzes

§ 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1090) wird wie folgt gefasst:

„1. „zugangskontrollierte Dienste“

- a) Rundfunkdarbietungen im Sinne von § 2 Rundfunkstaatsvertrag,
- b) Telemedien im Sinne von § 1 Telemediengesetz,

die unter der Voraussetzung eines Entgelts erbracht werden und nur unter Verwendung eines Zugangskontrolldienstes genutzt werden können,“

Artikel 4 Änderung des Signaturgesetzes

§ 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I 2001, 876), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes vom 07. Juli 2005 (BGBl. I 2005, 1970), wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ werden durch die Wörter „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten das Teledienstegesetz und das Teledienstedatenschutzgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1871), geändert durch Artikel 1 und 3 des Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3721), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Im Jahre 1997 wurden auf Bundesebene mit dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) und auf Länderebene mit dem Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) neue rechtliche Rahmenbedingungen für die neuen Dienste in der Informationsgesellschaft geschaffen. Dies war ein erster Schritt bei der Modernisierung der traditionellen Medienordnung, die zwischen den Ländern zustehenden Regelung der inhaltlichen Angebote, die bei den elektronisch verbreiteten Inhalten bis 1997 ausschließlich über den Rundfunk-Staatsvertrag (RStV) erfolgte, und der dem Bund zustehenden Regelung der Übertragungswege (Telekommunikation) unterschied. Es bestand Einvernehmen, dass die neuen Dienste der Informationsgesellschaft in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht durch traditionell auf den Rundfunk zugeschnittene Vorgaben beeinträchtigt werden sollten.

Das Teledienstegesetz (TDG), das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und der MDStV gewährleisteten dies, indem sie Grundsätze der Zugangsfreiheit, der Anbieterkennzeichnung, der Verantwortlichkeit sowie die von den Anbietern von Tele- und Mediendiensten zu beachtenden besonderen Anforderungen an den Schutz der personenbezogenen Daten regelten.

Mit der europäischen E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr")) traten neue Regeln in Kraft, die in Deutschland mit dem Elektronischer-Geschäftsverkehr-Gesetz (EGG) im TDG und im MDStV ebenfalls umgesetzt wurden. Zugleich erfolgte eine Novellierung des TDDSG vor dem Hintergrund der Erfahrungen und Entwicklungen seit Inkrafttreten des IuKDG. Zwischen Bund und Ländern bestand Einvernehmen, im Zuge dieser Regelungsvorhaben an den 1997 festgelegten Geltungsbereichen des TDG und des MDStV festzuhalten.

Ein erster Schritt zur Vereinheitlichung der Anforderungen im Bereich der elektronischen Medien, war die Neugestaltung des Jugendschutzes, die im April 2003 in Kraft getreten ist. Damit erfolgte eine einheitliche Regelung der Anforderungen im Bereich der elektronischen Medien (Rundfunk, Tele- und Mediendienste) über den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Tele- und Mediendienste wurden dabei erstmals unter dem Begriff „Telemedien“ zusammengefasst.

Ende 2004 haben sich Bund und Länder auf weitere Schritte zur Fortentwicklung der Medienordnung verständigt. Danach sollen die Vorschriften der künftigen Medienordnung unabhängig vom Verbreitungsweg sein, entwicklungs offen ausgestaltet und vereinfacht werden.

Die Regelungen zu Telediensten und Mediendiensten sollen unter dem Begriff „Telemedien“ bereichsspezifisch weiter vereinheitlicht werden. Die Zuständigkeiten

orientieren sich auch künftig an inhaltlichen Zielen der Regelung, nicht an der Verbreitungstechnik oder -art.

Hinsichtlich der Regelungsdichte, aber auch der staatlichen Kontrolle, wird an der Unterscheidung von Telemedien und Rundfunk festgehalten. Grundlage und Rechtfertigung der Unterscheidung ist die unterschiedliche Funktion für die Meinungsbildung.

Infolge dieser Verständigung sind die wirtschaftsbezogenen Bestimmungen für Telemedien (Herkunftslandprinzip, Zulassungsfreiheit, Informationspflichten, Verantwortlichkeit, Datenschutz) zukünftig in einem Telemediengesetz zu regeln.

Mit diesem Gesetzentwurf sowie den entsprechenden Rechtssetzungsvorhaben auf Länderseite im Bereich der jeweiligen Staatsverträge (Mediendienste, Rundfunk), die die inhaltlichen Anforderungen an die Telemedien regeln, soll diese Verständigung nunmehr umgesetzt werden.

II. Ziel und wesentlicher Inhalt

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Regelung bestimmter rechtlicher Anforderungen für Telemedien. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die wirtschaftlich orientierten Regelungen zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie, die derzeit im Teledienstegesetz (TDG) und im Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) enthalten sind. Die Tele- und Mediendienste werden dazu unter dem Begriff „Telemedien“ zusammengefasst. Sie können damit zukünftig im Hinblick auf die Frage des Herkunftslandprinzips, der Zugangsfreiheit, der Informationspflichten, der Verantwortlichkeit und des Datenschutzes aus einem Gesetz heraus beurteilt werden. Dies führt zu einer Vereinfachung des Geltungsbereichs, der bislang wegen der notwendigen Abgrenzung von Tele- und Mediendiensten detailliert geregelt war.

Inhaltlich sollen die geltenden Vorschriften weitgehend unverändert bleiben, soweit nicht ein Änderungsbedarf unabweisbar ist. Dies gilt vor allem im Hinblick auf diejenigen Vorschriften, die die Anforderungen der E-Commerce-Richtlinie in deutsches Recht umsetzen. Bei den allgemeinen Informationspflichten erfolgt durch eine Klarstellung eine engere Anknüpfung an die Richtlinie, die sich auf in der Regel gegen Entgelt angebotene Dienste bezieht. Damit soll sichergestellt werden, dass zukünftig Informationsangebote, die keinen wirtschaftlichen Hintergrund haben (z. B. private Homepages oder Informationsangebote von Idealvereinen) nicht zwangsläufig den wirtschaftsbezogenen Informationspflichten des Telemediengesetzes unterliegen.

Zudem erfolgt im TMG-E eine weitere Reduzierung der Vorschriften, da hinsichtlich der Vorschriften der E-Commerce-Richtlinie zu den kommerziellen Kommunikationen mit Blick auf das neue UWG kein zusätzlicher Umsetzungsbedarf mehr gesehen wird. Die E-Commerce-Richtlinie enthält in Art. 2 f) eine Begriffsbestimmung der kommerziellen Kommunikationen und normiert in Art. 6 Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen sowie in Art. 7 eine Vorschrift zu nicht angeforderten kommerziellen Kommunikationen. Zu Art. 7 wurde bereits im geltenden Teledienstegesetz kein Umsetzungsbedarf gesehen, da die nicht angeforderten kommerziellen Kommunikationen bereits nach dem damals geltenden Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verboten war. Das UWG wurde 2004 novelliert. Danach besteht auch kein Bedarf mehr zur Umsetzung der Art. 2 f und Art. 6 der E-Commerce-Richtlinie, da die darin enthaltenen Bestimmungen im neuen UWG geregelt sind. Der Begriff der Werbung wird im UWG zwar nicht selbst definiert, das UWG knüpft aber an die Definition in Art. 2 Nr. 1 der

Irreführungsrichtlinie 84/450/EG an. Danach bedeutet Werbung "jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Recht und Verpflichtungen zu fördern." Insofern ist der Begriff der Werbung mit dem Begriff der "kommerziellen Kommunikation" der E-Commerce-Richtlinie vergleichbar. Nach § 3 UWG handelt unlauter, wer den Werbecharakter von Wettbewerbshandlungen verschleiert. Nach § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter im Sinne von § 3 UWG, wer irreführend wirbt. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG sind bei der Beurteilung der Frage, ob eine Werbung irreführend ist, alle ihre Bestandteile zu berücksichtigen, insbesondere in ihr enthaltene Angaben über die geschäftlichen Verhältnisse, insbesondere die Art, die Eigenschaften und die Rechte des Werbenden, wie seine Identität. §§ 4 und 5 UWG enthalten Auffangtatbestände, die die in Art. 6 der E-Commerce-Richtlinie enthaltenen Pflichten umfassen.

Für den Bereich des Datenschutzes wird an den Errungenschaften, die durch die Regelungen des TDDSG und des MDSStV zum Schutz der personenbezogenen Daten bei den Neuen Diensten erzielt wurden, auch im TMG festgehalten. Der Telemedienschutz ist wegweisend für ein modernes Datenschutzrecht. Daher besteht für grundlegende inhaltliche Änderungen in diesem Bereich derzeit kein Anlass. Allerdings soll das Verhältnis der Datenschutzvorschriften des TMG zu denjenigen des TKG geklärt werden, um die Handhabung des Datenschutzrechts für Diensteanbieter, die sowohl dem TMG als auch dem TKG unterliegen, zu erleichtern. Die notwendige Befugnis zur Auskunfterteilung über Bestands- und Nutzungsdaten, die bislang nur hinsichtlich der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte geregelt ist, soll zukünftig wie im TKG auch der Aufgabenerfüllung der der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes dienen. Darüber hinaus soll die Befugnis zur Auskunfterteilung – im Vorgriff auf die notwendige Umsetzung der europäischen Richtlinie 2004/48/EG (Enforcement-Richtlinie) - die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums umfassen.

Soweit erforderlich werden Gesetze, die auf die Teledienste nach dem TDG oder Mediendienste nach dem MDSStV Bezug nehmen, redaktionell angepasst. Es handelt sich dabei um das Zugangskontrolldiensteschutzgesetz (ZKDSG) und das Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Zudem erfolgt durch dieses Gesetz eine notwendige Anpassung von § 3 des Signaturgesetzes infolge der vorgenommenen Umbenennung der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation in die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

III. Recht der Europäischen Union

Das Informationsverfahren nach der Richtlinie 98/48/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (erweiterte Transparenzrichtlinie) wurde durchgeführt.

IV. Länder

Die Länder werden die dem TMG entsprechenden Bestimmungen zukünftig nicht mehr regeln und den MDSStV aufheben. Die im MDSStV geregelten inhaltlichen Anforderungen

werden im zukünftigen Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien enthalten sein. Das Inkrafttreten der Änderungen der Staatsverträge und des TMG sind aufeinander abgestimmt.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes - Recht der Wirtschaft -. Das Telemediengesetz setzt überwiegend die Vorgaben der europäischen E-Commerce-Richtlinie um. Diese Anforderungen richten sich vor allem an Dienste, die im Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit angeboten werden. Das Telemediengesetz fasst die bisherigen bundesgesetzlichen Bestimmungen des Teledienstegesetzes und des Teledienst-Datenschutzgesetzes zusammen. Nachdem die Länder die wirtschaftsbezogenen Anforderungen an Mediendienste künftig nicht mehr durch Staatsvertrag regeln werden, ist eine bundesgesetzliche Regelung, die auch diesen Bereich umfasst, zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Sinne des Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich. Andernfalls würden die europäischen Vorgaben nicht umgesetzt. Zudem muss im Interesse des Bundes und der Länder die Teilhabe an einer sich stetig weiterentwickelnden Informationsgesellschaft, der eine wesentliche wirtschaftslenkende Bedeutung zukommt, gewahrt bleiben. Die neuen, grenzüberschreitend wirkenden Vorschriften haben besondere Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Ihr Erlass liegt daher im gesamtstaatlichen Interesse.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen bauen auf den bestehenden Regeln im Bereich der Tele- und Mediendienste auf. Finanzielle Mehrbelastungen der Wirtschaft und der öffentlichen Haushalte sowie nachteilige Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Art. 1: Telemediengesetz (TMG)

1. Zu § 1 Geltungsbereich

§ 1 TMG-E führt die bisher in § 2 TDG und § 2 MDStV enthaltenen Bestimmungen zum Geltungsbereich für Tele- und Mediendienste zusammen.

a) Zu Abs. 1 Satz 1

Das zukünftige TMG gilt für alle elektronischen IuK-Dienste, soweit sie nicht Telekommunikation nach § 3 Nr. 24 TKG, die ganz in der Übertragung von Signalen bestehen oder Rundfunk im Sinne von § 2 RStV sind. Die bisher in § 2 TDG und MDStV enthaltenen Regelbeispiele werden nicht wieder aufgenommen. Die Regelbeispiele des TDG gehen noch auf das Teledienstegesetz aus dem Jahre 1997 zurück und spiegeln die damalige Einschätzung der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung der neuen Dienste wieder. Sie sind zumindest teilweise heute nicht mehr zeitgemäß. Vor allem geht es bei diesen Regelbeispielen um die erforderliche Abgrenzung zu den Mediendiensten, die durch den MDStV geregelt sind. Mit der Zusammenlegung der Vorschriften für Tele- und Mediendienste in einem zukünftigen Telemediengesetz ergibt sich nur noch die Notwendigkeit der Abgrenzung zum Rundfunk und zur Telekommunikation. Da die Telekommunikationsdienste aus dem TKG und der Rundfunk aus dem Länderrecht her

definiert sind, ist zwingend, dass Telemedien nur über die negative Abgrenzung zu diesen Diensten bestimmt werden können. Folgende Dienste sind danach keine Telemediendienste:

- der herkömmlichen Rundfunk,
- Live-Streaming (zusätzliche parallele/zeitgleiche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet) und
- Webcasting (ausschließliche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet).

Der neue § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG-E bringt eine wesentliche Vereinfachung mit Blick auf die bisherigen Bestimmungen zum Geltungsbereich. Satz 1 verdeutlicht zunächst, dass der Begriff der elektronischen Informations- und Kommunikations- (IuK-)Dienste als Oberbegriff über den Telekommunikationsdiensten, dem Rundfunk und den Telemediendiensten steht. Die telekommunikationsgestützten Dienste nach § 3 Nr. 25 TKG fallen vor allem deshalb nicht unter das zukünftige TMG, weil es sich weder um Abruf- noch um Verteildienste handelt. Vielmehr handelt es sich um eine Individualkommunikation zwischen dem TK-Diensteanbieter (oder Dritten) und TK-Kunden, in deren Rahmen der TK-Diensteanbieter (oder Dritte) gegenüber TK-Kunden eine Inhaltsleistung erbringen. Da im Hinblick auf die telekommunikationsgestützten Dienste häufig Unklarheiten bestehen, ob diese zugleich den Tele- bzw. Mediendiensten zuzurechnen sind, erfolgt im TMG-E insoweit eine Klarstellung.

Telekommunikationsdienste, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, sind ebenfalls keine Telemediendienste sondern beurteilen sich ausschließlich aus dem TKG. Davon zu unterscheiden sind die Telekommunikationsdienste, die überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, also neben der Übertragungsdienstleistung noch eine inhaltliche Dienstleistung anbieten, wie der Internet-Zugang und die E-Mail-Übertragung. Diese sind zugleich Telemediendienste und fallen damit auch unter das TMG (mit Ausnahme der Vorschriften zum Datenschutz (s. u.)) und die darin enthaltenen Regeln zum Herkunftslandprinzip, zur Zugangsfreiheit und zur Haftungsprivilegierung. Dieser Regelungszusammenhang ist europarechtlich vorgegeben, denn diese Dienste fallen als Dienste der Informationsgesellschaft und zugleich elektronische Kommunikationsdienste unter die E-Commerce-Richtlinie wie auch unter die TK-Rahmenrichtlinie.

Die bloße Internet-Telefonie (Voice over Internet Protocol – VoIP) fällt nicht unter die Telemediendienste. Während die Bereitstellung eines Internet-Zugangs oder eines E-Mail-Dienstes eine besondere Dienstleistung darstellt, weist das bloße Telefonieren über das Internet keinen äußerlich erkennbaren Unterschied zur herkömmlichen leitungsgebundenen Telefonie auf. Insoweit handelt es sich um einen einheitlichen Lebensvorgang, der keiner anderen rechtlichen Bewertung als die herkömmliche Sprachtelefonie unterliegt und damit als eine reine TK-Dienstleistung anzusehen ist, die ganz in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht und daher ausschließlich nach dem TKG zu bewerten ist.

Unter „Telemediendienste“ fallen alle übrigen Informations- und Kommunikationsdienste, die also nicht ausschließlich Telekommunikationsdienste oder Rundfunk sind. Diese erstrecken sich auf einen weiten Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die – sei es über Abruf- oder Verteildienste – elektronisch in Form von Bild-, Text- oder Toninhalten zur Verfügung gestellt werden. Bei Telemedien handelt es sich beispielsweise um

- Online-Angebote von Waren/Dienstleistungen mit unmittelbarer Bestellmöglichkeit (z.B. Angebot von Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- oder Börsendaten, Newsgroups, Chatrooms, elektronische Presse, Fernseh-/Radiotext, Teleshopping und Video auf Abruf, soweit es sich nicht nach Form und Inhalt um Rundfunk handelt)
- Online-Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten oder zur Datenabfrage bereitstellen (z.B. Internet-Suchmaschinen) sowie
- die kommerzielle Verbreitung von Informationen über Waren-/Dienstleistungsangebote mit elektronischer Post (z.B. Werbe-Mails).

b) Zu § 1 Abs. 1 Satz 2

§ 1 Abs. 1 Satz 2 TMG-E enthält die bisher in § 2 Abs. 3 TDG enthaltene Regelung. Danach spielt es für die Anwendung des TMG keine Rolle, ob ein Diensteanbieter die Nutzung seiner Angebote ganz oder teilweise unentgeltlich oder gegen Entgelt ermöglicht. Ergänzt wird diese Regelung nunmehr durch die zusätzliche Klarstellung, dass das Gesetz für private Anbieter und öffentliche Stellen gleichermaßen gilt.

Die Anwendung der Vorschriften des TDG auf öffentliche Stellen wird unterschiedlich beurteilt. Das Telemediengesetz unterscheidet jedoch von seinem Anwendungsbereich her nicht zwischen den Angeboten privater und öffentlicher Stellen.

Für eine Differenzierung besteht kein Anlass. Für alle öffentlichen Stellen gelten die für sie einschlägigen Vorschriften des Telemediengesetzes. Dabei handelt es sich um das Herkunftslandprinzip, die Zulassungsfreiheit, die Namensangabe, die Haftungsprivilegierung und die Anforderungen an den Datenschutz im Bereich der Telemedien. Ebenso sind von den öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder gleichermaßen die inhaltlichen Anforderungen an Telemedien (z. B. Jugendschutz) zu beachten, die sich aus dem Länderrecht ergeben. Regelungen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung durch die öffentlichen Stellen - insbesondere die behördlichen Zuständigkeiten - werden dadurch nicht berührt.

c) Zu § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 TMG-E enthält die § 2 Abs. 4 Nr. 4 TDG, § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz enthaltenen Regelungen, die bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert übernommen werden.

d) Zu § 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 3 TMG-E enthält die in § 2 Abs. 5 TDG enthaltene Klarstellung zur Unberührtheit der presserechtlichen Vorschriften, die um eine entsprechende Klarstellung zum TK-Recht ergänzt wird. Die Klarstellung zum TK-Recht ist notwendig im Hinblick auf diejenigen Dienste, die sowohl dem TMG als auch dem TK-Recht unterliegen. Die bisher in § 2 Abs. 4 Nr. 1 TDG geregelte Ausnahme der (ausschließlichen) TK-Dienstleistungen aus dem Geltungsbereich des TDG wird zukünftig durch § 1 Abs. 1 TMG aufgefangen.

e) Zu § 1 Abs. 4

Das TMG regelt (wie bisher auch das TDG) keine inhaltlichen Anforderungen an Telemediendienste. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Bestimmungen zum Jugendschutz und zum Bereich der Werbung. Inhaltliche Anforderungen an

Telemediendienste liegen in der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Die Vorschrift stellt klar, dass diese Bestimmungen allgemein gelten und damit auch zur Anwendung gelangen, wenn Telemedien von öffentlichen Stellen des Bundes angeboten werden.

f) Zu § 1 Abs. 5

§ 1 Abs. 5 TMG-E übernimmt die in § 2 Abs. 6 TDG und § 2 Abs. 3 MDStV enthaltene Regelung.

2. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 TMG-E enthält die bisher in § 3 TDG geregelten Begriffsbestimmungen zum Diensteanbieter, zum niedergelassenen Diensteanbieter, zum Nutzer und zu den Verteildiensten. Diese Regelungen werden weitgehend unverändert bis auf notwendige redaktionelle Anpassungen sowie die folgenden Änderungen übernommen:

Nicht mehr aufgeführt wird die bislang noch in § 3 Nr. 5 enthaltene Begriffsbestimmung zu den kommerziellen Kommunikationen, da diese Regelung ebenso wie die bislang in § 7 TDG geregelten besonderen Informationspflichten für kommerzielle Kommunikationen mit Blick auf das neue UWG entbehrlich ist (s.o. A II).

3. Zu § 3 Herkunftslandprinzip

§ 3 TMG-E enthält die Bestimmungen des § 4 TDG und § 5 MDStV, die unverändert übernommen werden.

4. Zu § 4 Zugangsfreiheit

§ 4 TMG-E enthält die in § 5 TDG und § 4 MDStV enthaltene Regelung, die unverändert übernommen wird.

5. Zu § 5 Allgemeine Informationspflichten

§ 5 TMG-E enthält die allgemeinen Informationspflichten der Diensteanbieter, die derzeit in § 6 TDG geregelt sind. Diese werden unverändert übernommen. Allerdings enthält § 5 TMG-E enthält die Ergänzung, dass es sich bei den geschäftsmäßigen Telemedien um solche handeln muss, die in der Regel gegen Entgelt angeboten werden. Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie. Die Richtlinie gilt für Dienste der Informationsgesellschaft, also nach europäischem Recht solche Dienste, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Das Merkmal der Entgeltlichkeit setzt eine wirtschaftliche Gegenleistung voraus. Damit unterliegen Telemedien, die ohne den Hintergrund einer Wirtschaftstätigkeit bereitgehalten werden (z. B. Homepages, die rein privaten Zwecken dienen und die nicht Dienste bereitstellen, die sonst nur gegen Entgelt verfügbar sind, oder entsprechende Informationsangebote von Idealvereinen), künftig nicht mehr den Informationspflichten des Telemediengesetzes.

Der neue Absatz 2 stellt wie der bisherige § 6 Satz 2 TDG klar, dass Informationspflichten aus anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Darunter fallen beispielsweise handelsrechtliche oder bürgerlich-rechtliche Informationspflichten ebenso wie die auch zukünftig noch staatsvertraglich auf Länderseite zu regelnden Informationspflichten für die nicht wirtschaftsbezogenen Telemedien. Auf die bisherige beispielhafte Benennung der jeweiligen Gesetze wird jedoch verzichtet. Dies ist nicht notwendig und führt zu

Unklarheiten, wenn Gesetze nicht benannt werden, oder genannte Gesetze aufgehoben oder geändert werden.

6. Zum Dritten Abschnitt – Verantwortlichkeit - §§ 6 – 9

Die §§ 6 – 9 TMG-E enthalten die in §§ 5-11 TDG und §§ 6-9 MDStV enthaltenen Regelungen, die unverändert übernommen werden.

7. Zum Vierten Abschnitt – Datenschutz - §§ 10 – 14

Die §§ 10 – 14MG-E enthalten die Datenschutz-Bestimmungen des TDDSG und des MDStV, die bis auf folgende Maßgaben – abgesehen von erforderlichen redaktionellen Anpassungen - unverändert übernommen werden:

- a) In § 10 Abs. 2 TMG-E erfolgt eine für den Bereich des Datenschutzes notwendige Klarstellung zum Nutzerbegriff. Nutzer im Sinne des Datenschutzes können nur natürliche Personen sein.
- b) In § 10 Abs. 3 erfolgt eine Ergänzung zum Geltungsbereich der Datenschutzbestimmungen bei Telemediendiensten, die zugleich dem TK-Datenschutz unterliegen. Für diese Telemedienanbieter (Internet-Access, E-Mail-Übertragung) gelten ohnehin die Datenschutzvorschriften des TKG. Zur Rechtsklarheit und besseren Handhabung der Datenschutzvorschriften durch diese Anbieter sollen zukünftig daneben nur noch bestimmte Datenschutzvorschriften des TMG angewendet werden, nämlich das Koppelungsverbot (§ 11 Abs. 3), die Möglichkeiten der Datenverarbeitung zur Bekämpfung von missbräuchlichen Nutzungen (§ 14 Abs. 8) und die dazugehörigen Sanktionen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und 7).
- c) § 12 Abs. 2 TMG-E passt die Pflichten bei der elektronischen Einwilligung an den Wortlaut der im TKG entsprechend geregelten Vorschrift an.
- d) § 13 Abs. 2 ergänzt die bisher im TDDSG geregelte Befugnis zur Auskunfterteilung für Zwecke der Strafverfolgung. Dabei werden die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst aufgenommen. Auf diese Weise wird der Kreis der Behörden, an die Bestandsdaten übermittelt werden dürfen, über den bisher im TDDSG umfassten erweitert. Die Vorschrift besagt, dass Diensteanbieter aus der Aufgabenerfüllung im Bereich der Strafverfolgung sowie der genannten Behörden erwachsende Auskunftsansprüche nicht aus datenschutzrechtlichen Erwägungen zurückweisen können. Die Anordnung der zuständigen Stellen erfolgt nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen (Strafprozessordnung, Bundes- und Landesverfassungsschutzgesetze, Bundesnachrichtendienstgesetz, Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst). Da die Daten auf Grund einer Anordnung einer öffentlichen Stelle erfolgen, liegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen bei der öffentlichen Stelle, die die Übermittlung angeordnet hat. Entsprechendes gilt für die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum. Nach der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums haben die Mitgliedstaaten bestimmte Auskunftsrechte sicherzustellen.
- e) § 14 Abs. 5 ordnet die entsprechende Anwendung von § 13 Abs. 2 für den Bereich der Nutzungsdaten an.
- f) Die bisher im § 8 TDDSG enthaltene Regelung zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist entbehrlich und wird im Interesse der Straffung des Gesetzes nicht im TMG aufgenommen. Die darin enthaltene Regelung folgt bereits aus dem BDSG.

Zu Artikel 2 – 4 : Änderung des Jugendschutzgesetzes, des Zugangskontrolldiensteschutzgesetzes und Inkrafttreten

Die Art. 2 und 3 enthalten die notwendigen Folgeänderungen beim JuSchG und ZKDSG. Diese Regelwerke verweisen auf die Begriffe von Telediensten und Mediendiensten nach dem TDG und den MDStV und sind daher anzupassen. Art. 4 nimmt die aus der Umbenennung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post notwendige Änderung vor.

Art. 5 regelt das Inkrafttreten des TMG und das Außerkrafttreten von TDG und TDDSG.